

Gemeinde Schonstett



Gebührensatzung für die Nutzung des Gemeindearchivs

(Archivgebührensatzung)

vom 12.03.2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
§ 1	Benutzungsgebühren und Auslagen	3
§ 2	Gebührenfreie Nutzung	3
§ 3	Fälligkeit und Haftung	3
§ 4	In-Kraft-Treten	4
	Anlage 1	

Gebührensatzung für die Nutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Schonstett (Archivgebührensatzung)

vom 12.03.2012

Die Gemeinde Schonstett erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264; BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460), folgende Satzung:

§ 1 Benutzungsgebühren und Auslagen

(1) Für die private, familiengeschichtliche oder gewerbliche Inanspruchnahme des Gemeindearchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 betragen die Gebühren 10,50 € je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand des Archivleiters.

(3) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden zusätzlich Gebühren erhoben. Diese betragen für jede Seite 0,20 €.

(4) Neben den Gebühren werden Auslagen (z.B. Post-, Versand-, Versicherungs-, Fax- und Fernspreckgebühren) erhoben. Weitere Gebühren sind der Anlage 1 zur Gebührensatzung zu entnehmen.

§ 2 Gebührenfreie Nutzung

(1) Die Benutzung des Gemeindearchivs zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, publizistischen und unterrichtlichen Zwecken ist in der Regel gebührenfrei.

(2) § 1 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Von Reproduktionsgebühren im Sinne des § 2 Absatz 2 können Personen und Institutionen befreit werden, deren Forschungen im Interesse der Gemeinde Schonstett liegen, sowie Nutzer, für die eine sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit im Sinne des bayerischen Kostengesetzes vorliegt. Über eine eventuelle Befreiung entscheidet die Archivleitung.

§ 3 Fälligkeit und Haftung

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs fällig.

(2) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE SCHONSTETT

Schonstett, den 12.03.2012



Fink
1. Bürgermeister

I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Schonstett vom **12.03.2012** mit **12/0** Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am **04.10.2012** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeindeverwaltung Schonstett zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing und Schonstett hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **04.10.2012** angeheftet und am **19.10.2012** wieder entfernt.

GEMEINDE SCHONSTETT

Schonstett, den 19.10.2012



Fink
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Schonstett

Gebühren nach § 1 und 2

- 15 Min. Zeitaufwand à 10,50 €

Gebühren für

- Digitalbilder à 0,50 €
- Überspielvorgang à 2,00 €
- Digitaldruck DIN A4 à 1,00 €
- Digitaldruck DIN A3 à 2,00 €
- CD-ROM à 2,00 €
- DVD-ROM à 6,00 €

Gebühren für

- Brief à 0,55 €
- Brief à 0,90 €
- Brief à 1,45 €
- Brief à 2,20 €
- Päckchen à 4,30 €
- Postkarte à 0,45 €

Gebühren für

- Kopien DIN A4 à 0,20 €
- Kopien DIN A3 à 0,40 €
- Overheadfolie DIN A4 à 1,00 €
- Versand von Dateien per E-Mail à 2,00 €
- Verpackung DIN A4 à 1,00 €
- Verpackung DIN A3 à 2,00 €
- Sonstige Verpackung à 0,50 €
- Telefon/Fax/E-Mail Pauschale à 0,50 €
- Grundgebühr für Fotorepros durch Fotolabore à 5,00 €
- Bearbeitung von Bildern à 30 Min. Zeitaufwand 20,00 €